

# Sitzungsvorlage

Datum: 08.07.2013  
Drucksache Nr.: **13/0201**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	24.09.2013	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.10.2013	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Brückenstraße**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zu beschließen:

Satzung vom \_\_.\_\_.2013 der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Brückenstraße in Sankt Augustin, Ortsteil Buisdorf.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2013 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 EBS ist die Brückenstraße endgültig hergestellt, wenn:

1. sie eine für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gemischt nutzbare Verkehrsfläche mit Unterbau und Decke aufweist; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
2. sie auf der nördlichen Fahrbahnseite vor Hs-Nr. 6 Parktaschen mit Unterbau und Decke aufweist; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,

3. auf der nördlichen Fahrbahnseite vor den Parzellen Flur 16, Nr. 195 und Nr. 119 Straßenbegleitgrün angelegt ist,
4. die Straßenentwässerungseinrichtungen hergestellt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind,
5. sie betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen aufweist,
6. die Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt stehen,
7. sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz aufweist.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Der Ausbau dieser Anlage erfolgt abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Herstellungsmerkmalen einer Straße.

Die Abweichung besteht darin, dass keine beiderseitigen Gehwege mit (höhenmäßiger) Abgrenzung gegen die Fahrbahn gebaut werden, sondern eine Verkehrsmischfläche für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hergestellt wird. Durch diese Maßnahme erhält die Straße den Charakter einer Wohnstraße und soll den Bedürfnissen der Anlieger gerechter werden (verminderte Geschwindigkeit, geringerer Durchgangsverkehr).

Die Ausbaukosten sollen nach dem BauGB gegenüber den Anliegern abgerechnet werden. Aufgrund der Abweichung ist Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht u. a. der Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der o. g. Erschließungsanlage.

Nach Fassung des o. g. Beschlusses kann nach Abschluss der Straßenbaumaßnahmen und Ermittlung des beitragspflichtigen Aufwandes die endgültige Abrechnung der Anlage gegenüber den Anliegern erfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen: Einnahme von Erschließungsbeiträgen.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.